



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungs-kostengesetzes und weiterer Gesetze

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

A. Problem

Die Aufgaben und Befugnisse, die nach der Bundesnotarordnung (BNotO) der Landesjustizverwaltung und den Aufsichtsbehörden in den Angelegenheiten der Notarinnen und Notare zugewiesen sind, verursachen bei den jeweils zuständigen Justizbehörden einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand und binden qualifiziertes Personal. Im Zuge der notwendigen Konsolidierung der Landesfinanzen erscheint es notwendig, die durch den Verwaltungs- und Personalaufwand in der Notarverwaltung entstehenden Kosten soweit möglich durch die Erhebung von Gebühren zu decken.

Mit dem am 28. Oktober 2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes vom 27. September 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 270) wurde ein erster Schritt zur Einführung von Gebühren für Amtshandlungen der Justizbehörden in der Notarverwaltung vollzogen. Nunmehr soll dieser Schritt um die Einführung einer Gebührenpflicht für weitere Amtshandlungen ergänzt werden.

Am 1. August 2013 ist das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Kraft getreten, mit dem das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung - KostO) und das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung - JVKostO) durch das Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG) und das Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG) abgelöst wurden. Das Landesjustizverwaltungskostengesetz ist an diese Änderungen redaktionell anzupassen.

Das Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten vom 23. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. 1970 S. 4), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), bedarf der Neufassung, um im Interesse der Rechtsklarheit einen aktuellen Stand über die Anwendbarkeit anderer bestehender landesrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten, durch die in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt wird.

B. Lösung

Die Entscheidung über einen Antrag auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar wird gebührenpflichtig. Daneben werden auch weitere Amtshandlungen der Justizbehörden, die im überwiegenden Interesse der Notarinnen und Notare liegen und auf Antrag erfolgen, gebührenpflichtig.

Die Bestimmungen über die Gebührenfreiheit werden in § 1 des Gesetzes über die Gebührenfreiheit sowie die Stundung und den Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten konzentriert. Zugleich werden überholte Vorschriften aufgehoben. Durch die Neufassung soll das Gesetz transparenter und die praktische Anwendung vereinfacht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der durch die Erhebung der zusätzlichen Gebühren in Notarverwaltungsangelegenheiten und die Überwachung der Zahlung entstehende Verwaltungsaufwand verursacht geringe Kosten für den Landeshaushalt, die durch die zu erwartenden Mehreinnahmen vollständig kompensiert werden.

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand für den Gesetzesvollzug beschränkt sich auf die Erhebung der Gebühren und die Überwachung der Zahlung.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Aufgrund der Gebührenhöhe sind keine besonderen Auswirkungen auf die Notarinnen und Notare zu erwarten. Naturgemäß bedarf es in der Regel zwar wiederholter Anträge auf Notarbestellung, bevor sich eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in einem Auswahlverfahren durchsetzen kann. Den Ausgaben für die Bewerbungen (270 Euro je Antrag) steht allerdings die Aussicht auf ein Notaramt mit entsprechender Reputation und Zusatzeinkünften gegenüber. Die weiter vorgesehenen Rahmengebühren von 25 bis 150 Euro entstehen nur in seltenen Fällen. Hierbei handelt es sich um Amtshandlungen, die nicht regelmäßig und nur von wenigen Notarinnen und Notaren beantragt werden.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 17. Juli 2013 über den Gesetzentwurf unterrichtet worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

Gesetz zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes und weiterer Gesetze

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes

Das Landesjustizverwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 749), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655). Hiervon ausgenommen sind Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz sowie Nummer 2000 Nr. 2 und Nummer 2002 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz in den Fällen der Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz.“

2. In § 2 wird die Angabe „Artikel 4 Abs. 32 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 841)“ durch die Angabe „Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258)“ ersetzt.

3. In § 3 wird die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014)“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)“ ersetzt.

4. § 5 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Auslagen nach Teil 2 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz mit Ausnahme von Nummer 2001,“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „von der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „vom Justizverwaltungskostengesetz“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1,“

veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1410),“ durch die Angabe „gelten Absatz 1 der Vorbemerkung 1.1. und Absatz 2 Satz 1 der Vorbemerkung 3.1. des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786),“ ersetzt.

cc) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

6. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Anmerkung zu Nummer 3.2 wird die Angabe „§ 137 Nr. 2 und 3 der Kostenordnung“ durch die Angabe „den Nummern 31002 und 31003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

b) In der Anmerkung zu Nummer 5 wird in Nummer 3 die Angabe „§ 7a der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Angabe „§ 20 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

c) Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1 Entscheidung über die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters (§ 39 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)“

d) Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2 Entscheidung über einen Antrag einer Notarin oder eines Notars auf

7.2.1 Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Abs. 3 der Bundesnotarordnung	30 EUR
--	--------

7.2.2 Genehmigung der Verlegung des Amtssitzes (§ 10 Abs. 1 Satz 3 der Bundesnotarordnung)	25 bis 150 EUR
--	-------------------

7.2.3 Genehmigung der Einrichtung einer weiteren Geschäftsstelle oder der Abhaltung auswärtiger Sprechtag (§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Bundesnotarordnung)	25 bis 150 EUR
---	-------------------

7.2.4 Genehmigung einer Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks (§ 11 Abs. 2 der Bundesnotarordnung)	25 bis 150 EUR“
---	--------------------

e) Nach der Nummer 7.3.3 wird folgende Nummer 7.4 angefügt:

„7.4 Antrag auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar (§ 6

Abs. 1 bis 3, § 12 der Bundesnotarordnung):

7.4.1	Entscheidung über den Antrag	270 EUR
7.4.2	Rücknahme des Antrags	135 EUR“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausschließung des Vorverfahrens in Verfahren nach anwaltlichem und notariellem Berufsrecht

Das Gesetz zur Ausschließung des Vorverfahrens in Verfahren nach anwaltlichem und notariellem Berufsrecht vom 11. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)“ durch die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Aufsichtsbehörden nach § 92 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449),“ durch die Angabe „Justizbehörden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 12b des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 3. September 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Aufsicht

Das Versorgungswerk untersteht der Rechtsaufsicht des für Justiz zuständigen Ministeriums. Das für die Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium übt die Versicherungsaufsicht aus.“

Artikel 4

Gesetz über die Gebührenfreiheit sowie die Stundung und den Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten (GebFrhG)

§ 1

Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen erheben, sind Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen befreit, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Von der Zahlung der Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), und dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), sowie der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

(3) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 und 2 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren. Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für die Gebühren der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

(4) Sonstige landesrechtliche Vorschriften, die in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, bleiben unberührt.

§ 2

Stundung und Erlass von Kosten

(1) Gerichtskosten, nach § 59 Abs. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799), auf die Landeskasse übergegangene Ansprüche und sonstige Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Ansprüche der in Absatz 1 genannten Art können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn

1. es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint;

2. die Einziehung mit besonderen Härten für die oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre;
3. es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Entsprechendes gilt für die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge.

(3) Für die Entscheidung ist das für Justiz zuständige Ministerium zuständig. Es kann diese Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten vom 23. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. 1970 S. 4), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Gebühren in Notarverwaltungsangelegenheiten

Die Aufgaben und Befugnisse, die in der Bundesnotarordnung (BNotO) der Landesjustizverwaltung und den Aufsichtsbehörden bezüglich der Angelegenheiten der Notarinnen und Notare zugewiesen sind, verursachen bei den jeweils zuständigen Justizbehörden (Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts sowie die Präsidentin des Landgerichts Kiel und die Präsidenten der Landgerichte Flensburg, Itzehoe und Lübeck) einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand und binden qualifiziertes Personal.

Mit dem am 28. Oktober 2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes vom 27. September 2011 (GVBl. Schl.-H. S. 270) wurde ein erster Schritt zur Einführung von Gebühren für Amtshandlungen der Notaraufsichtsbehörden vollzogen. Seit Oktober 2011 sind die regelmäßige Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare, die Entscheidung über die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters und die Entscheidung über die Genehmigung einer Nebenbeschäftigung von Notarinnen und Notaren gebührenpflichtig. Mit diesem Gesetzentwurf soll die Gebührenpflicht auf weitere Amtshandlungen ausgedehnt werden.

Rechtliche, insbesondere verfassungsrechtliche Einwände, die im Hinblick auf den Status der Notare als Träger eines öffentlichen Amtes und die im öffentlichen Interesse erfolgende Aufsicht über die Notare gegen die geltende Gebührenregelung des Niedersächsischen Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung erhoben worden sind, hat die Rechtsprechung zurückgewiesen (OLG Oldenburg, Beschluss vom 8. April 2008 (6 W 209/07, OLGR Oldenburg 2009, 451); OLG Celle, Beschluss vom 8. Februar 2008 (2 W 32/08, OLGR Celle 2008, 311); BVerfG, Beschluss vom 8. Mai 2008 (1 BvR 645/08, NJW 2008, 2770)).

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Einführung von Gebühren in Notarangelegenheiten beruht auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes. Regelungen über Gebühren in Notarangelegenheiten stehen mit dem Gebiet des "Notariats" in so engem Zusammenhang, dass sie unter die Kompetenz des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung fallen. Der Bund hat hiervon keinen Gebrauch gemacht; die Bundesnotarordnung, die keine Gebührenregelungen enthält, regelt das Verwaltungsverfahren nicht abschließend und enthält keinerlei Aussagen über eine Gebührenerhebung. Den Ländern steht es mithin grundsätzlich frei zu entscheiden, ob, in welcher Höhe und für welche Amtshandlungen in Notarangelegenheiten Gebühren erhoben werden sollen.

Der Gesetzgeber hat einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum, welche individuell zurechenbaren Leistungen er einer Gebührenpflicht unterwerfen, welche Gebührensätze er aufstellen und welche über die Kostendeckung hinausgehenden Zwecke er mit der Gebührenregelung anstreben will (BVerfG, Beschluss vom 8. Mai 2008, a. a. O., m. w. N.). Der vorgesehenen Gebührenerhebung steht rechtlich nicht entgegen, dass Notarinnen und Notare ein öffentliches Amt ausüben und dass an ihrer Bestellung, an der staatlichen Kontrolle ihrer

Amtsausübung und an den staatlichen Vorgaben für die Wahrnehmung der Amts- und Dienstgeschäfte ein öffentliches Interesse besteht; es wird nämlich von Verfassungswegen nicht vorausgesetzt, dass die gebührenpflichtige Amtshandlung allein oder auch nur überwiegend im Interesse der Gebührenpflichtigen erfolgt (BVerwGE 13, 214, 219; 95, 188, 200 f.; vgl. auch BVerwGE 12, 162, 163 f.). Die vorgesehene Gebührenerhebung ist ferner auch nicht deshalb verfassungsrechtlich bedenklich, weil die gebührenpflichtigen Amtshandlungen ihren Grund in Pflichten finden, die der Staat den Notarinnen und Notaren auferlegt oder die er überwacht; es reicht aus, dass die Amtshandlung dem Gebührenpflichtigen individuell zurechenbar ist (BVerfGE 50, 217, 226; BVerfG NJW 1984, 1871; BGH DVBl. 1986, 1055; BVerwGE 95, 188, 200; vgl. auch BVerwGE 12, 162, 164). Daraus folgt zugleich, dass auch für Amtshandlungen, die nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen durchgeführt werden, eine Gebühr erhoben werden kann (vgl. etwa BVerwGE 8, 93). So hat das Bundesverfassungsgericht bezüglich der Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare ausdrücklich festgestellt, dass die Erhebung einer Gebühr verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (Beschluss vom 8. Mai 2008, a. a. O.).

Wie schon der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes vom 17. August 2011 (LT-Drs. 17/1696) trägt auch der vorliegende Gesetzentwurf der Amtsstellung der Notarinnen und Notare Rechnung, indem er weiterhin für Amtshandlungen keine Gebühren vorsieht, bei denen das öffentliche Interesse deutlich überwiegt (z. B. Gestattung der Übernahme eines besoldeten öffentlichen Amtes, Amtsenthebungen). Im Jahre 2011 wurde die Einführung einer Gebührenpflicht für das Notarbestellungsverfahren bewusst zurückgestellt, weil zunächst abgewartet werden sollte, wie sich das zum 1. Mai 2011 in Kraft getretene neue Zulassungsrecht zum Anwaltsnotariat auf die Verwaltungspraxis auswirkt. Das Gesetzgebungsverfahren soll genutzt werden, um auch für weitere Amtshandlungen Gebühren einzuführen, die im überwiegenden Individualinteresse der Notarinnen und Notare vorgenommen werden (Verlegung des Amtssitzes, Einrichtung einer weiteren Geschäftsstelle, Abhaltung auswärtiger Sprechtag und Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks).

a) Grundlagen der Gebührenerhebung

Die vorgesehenen Gebühren wurden unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips und des Äquivalenzprinzips festgesetzt. Es wurde weiterhin darauf geachtet, dass die vorgesehenen Gebühren für die Betroffenen zumutbar sind.

Nach dem Kostendeckungsprinzip darf der Verwaltungsaufwand für gebührenpflichtige Leistungen bestimmter Art durch das jährliche Gebührenaufkommen dieses Verwaltungszweiges nicht absichtlich überschritten werden (BVerwGE 12, 162, 165 f.; 13, 214, 223); nach dem Äquivalenzprinzip dürfen die Gebühren nicht im Missverhältnis zu der vom Staat gebotenen Leistung stehen (BVerfGE 20, 257, 270; 80, 103, 107; 85, 337, 346); es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegen (BVerwGE 12, 162, 166); Gebühr und öffentliche Leistung dürfen nicht außer Verhältnis stehen (BVerwGE 26, 305, 309).

Für ablehnende Entscheidungen sind dieselben Gebühren vorgesehen, wie für stattgebende. Dass die ablehnende Entscheidung für die Antragstellerin oder den Antragsteller einen geringeren Wert hat als die stattgebende, kann

zwar berücksichtigt werden, muss aber nicht. Eine gleich hohe Gebühr für Stattgabe und Ablehnung steht nicht in einem Missverhältnis, weil die Ablehnung eines Antrags regelmäßig sogar einen höheren Verwaltungsaufwand verursacht als die Stattgabe, denn das Begehren ist intensiver zu prüfen und die Ablehnung eingehender zu begründen.

- b) Höhe der Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar

Der Höhe der Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar liegt der Zeitaufwand zugrunde, der für die Bearbeitung der Anträge bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2 des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts und der Landgerichte vom Zeitpunkt des Antragseingangs bis zur abschließenden Bearbeitung nach der ablehnenden oder stattgebenden Entscheidung entsteht. Hierzu wurde in den Jahren 2011 und 2012 der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Anträge erhoben, die aufgrund der im August 2011 in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen (SchlHA 2011, S. 289) erfolgten Ausschreibung von Notarstellen bei der Präsidentin des Landgerichts Kiel und den Präsidenten der weiteren Landgerichte eingegangen sind.

Soweit Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, zu berücksichtigen waren, basiert die Gebühr auf den Durchschnittswerten der Personalkostentabelle des Finanzministeriums für das Jahr 2012. Die durchschnittlichen Personalkosten für Richterinnen und Richter wurden in Anlehnung an diese Personalkostentabelle auf der Grundlage eines justizspezifischen Basiswerts ermittelt.

Die Personalkosten beinhalten Zuschläge für Personalnebenkosten (zukünftige Belastung des Landeshaushalts durch Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Beihilfen, Aus- und Fortbildungskosten), Personalgemeinkosten (Aufwand für Hilfspersonal, Kosten für Leitung und Verwaltung) und Sachkosten (Kosten eines Büroarbeitsplatzes, sonstige Sachkosten, Kosten für Informationstechnik am Arbeitsplatz).

- c) Höhe der Gebühren für die Entscheidung über einen Antrag auf Verlegung des Amtssitzes, Einrichtung einer weiteren Geschäftsstelle, Abhaltung auswärtiger Sprechtage und auf Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks

Die vorgenannten Anträge werden zwar selten gestellt, ihre Bescheidung verursacht aber Verwaltungsaufwand, der mit der jeweils vorgesehenen Rahmengebühr abgegolten wird. Die Rahmengebühr bietet sich hierfür besonders an, weil ihr Betragsrahmen sicherstellt, dass dem unterschiedlichen Verwaltungsaufwand bei den Amtshandlungen durch eine individuell von der Justizbehörde festgesetzte Gebühr Rechnung getragen wird. Die Justizbehörde hat dabei nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesjustizverwaltungskostengesetzes i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 des Justizverwaltungskostengesetzes insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, Umfang und Schwierigkeit der Amtshandlung sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Notarin oder des Notars zu berücksichtigen.

2. Anpassung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes an das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Am 1. August 2013 ist das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMOG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Kraft getreten, mit dem das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung - KostO) und das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung - JVKostO) durch das Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG) und das Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG) abgelöst wurden. Infolgedessen sind zahlreiche Verweisungen des Landesjustizverwaltungskostengesetzes redaktionell anzupassen.

3. Neufassung des Gesetzes über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten

Das am 1. Januar 1970 in Kraft getretene Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten vom 23. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. 1970 S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), regelt die Gebührenfreiheit sowie die Stundung und den Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten des Landes Schleswig-Holstein. Die derzeitige Fassung des Gesetzes bedarf im Hinblick auf die bestehenden Bestimmungen in § 4 und § 5 Abs. 2 der Anpassung, da diese nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprechen.

Intention des Gesetzes war es, die bis dahin bestehenden landesrechtlichen Gebührenbefreiungsvorschriften an veränderte Verhältnisse anzupassen, eine Übersicht über die in anderen Gesetzen fortbestehenden landesrechtlichen Gebührenbefreiungsvorschriften im Bereich der Gerichtsbarkeiten zu geben sowie entbehrliche Vorschriften aufzuheben.

In seiner Ursprungsfassung enthielt das Gesetz in

- § 1 die von der Gebührenfreiheit begünstigten Institutionen,
- § 2 Regelungen für die Stundung und den Erlass von Kosten,
- § 3 eine Übergangsregelung,
- § 4 eine abschließende Aufzählung von 14 fortbestehenden Gebührenbefreiungsvorschriften anderer Landesgesetze,
- § 5 das Außerkrafttreten anderer Rechtsvorschriften,
- § 6 das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten ist seit dem Inkrafttreten mehrfach geändert worden. In § 1 sind ursprünglich von der Gebührenfreiheit begünstigte Institutionen gestrichen worden. Die ursprünglich in § 4 enthaltene Aufzählung der landesrechtlichen Gebührenbefreiungsvorschriften, die alte Gesetze – zum Teil zurückreichend bis in das 19. Jahrhundert – umfasste, ist im Laufe der Zeit auf zwei Gesetze reduziert worden.

Das Gesetz wird unter einer geringfügig sprachlich modifizierten Überschrift insgesamt neu gefasst, um eine übersichtliche Regelung des landesrechtlichen Kos-

tenbefreiungsrechts im Bereich der schleswig-holsteinischen Gerichtsbarkeit zu erreichen.

Die Regelungen der §§ 1 und 2 werden – mit redaktionellen Anpassungen – in ihrer bisherigen Fassung übernommen. Anstelle der bisher in § 4 enthaltenen abschließenden Aufzählung der landesrechtlichen Gebührenbefreiungsvorschriften wird eine allgemein gehaltene Regelung, die andere landesrechtliche Vorschriften, durch die Gebühren- oder Kostenfreiheit gewährt wird, grundsätzlich für anwendbar erklärt, als neuer Absatz 4 in § 1 des Gesetzes über die Gebührenfreiheit sowie die Stundung und den Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten eingeführt.

Für die Beibehaltung der bisherigen Regelung in § 3 und § 5 Abs. 2 besteht keine Notwendigkeit mehr. § 3 regelte die Übergangsfälle für das ursprüngliche Inkrafttreten zum 1. Januar 1970, die zwischenzeitlich erledigt sind. Durch § 5 wurden alle damals nicht in § 4 genannten Kosten- und Gebührenbefreiungsvorschriften außer Kraft gesetzt. Diese Regelungen können entfallen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes)

Zu § 1 des Landesjustizverwaltungskostengesetzes

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Verweisung auf die bisherige Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) ist durch die Verweisung auf das am 1. August 2013 in Kraft getretene Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) zu ersetzen.

Die Änderungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 dienen der redaktionellen Anpassung der Verweisungen auf § 4 Abs. 3, 4 und 5 JVKostO auf die im Grundsatz entsprechenden Regelungen in Nummer 2001, 2000 Nr. 2 und 2002 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz.

Zu § 2 des Landesjustizverwaltungskostengesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Verweisung auf die aktuelle Fassung der Justizbeitragsordnung.

Zu § 3 des Landesjustizverwaltungskostengesetzes

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung der bisherigen Verweisung auf die aktuelle Fassung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes.

Zu § 5 des Landesjustizverwaltungskostengesetzes

In § 5 Nr. 1 wird die bisherige Verweisung auf einzelne Vorschriften der Justizverwaltungskostenordnung redaktionell auf die nunmehr im Kostenverzeichnis des Justizverwaltungskostengesetzes geregelten Auslagentatbestände angepasst. Die Verweisung auf die Auslagen nach Teil 2 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz - mit Ausnahme von Nummer 2001 - ist übersichtlicher als die bisherige Aufzählung der einzelnen Vorschriften der Justizverwaltungskostenordnung. Die Verweisung auf § 11 Abs. 2 Satz 1 JVKostG, dem ehemaligen § 4 Abs. 6 JVKostO, ist an dieser Stelle entbehrlich. Die Anwendbarkeit des § 11 Abs. 2 Satz 1 JVKostG ergibt sich bereits aus der allgemeinen Verweisung auf das Justizverwaltungskostengesetz nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LJKostG.

Zu § 6 des Landesjustizverwaltungskostengesetzes

Die Änderung in **Absatz 2 Satz 1** dient der redaktionellen Anpassung der bisherigen Verweisung auf die inhaltlich im Wesentlichen § 13 JVKostO entsprechende Regelung in § 22 Abs. 1 JVKostG.

In **Absatz 3 Satz 1** wird die bisherige Verweisung auf die Justizverwaltungskostenordnung redaktionell an das Justizverwaltungskostengesetz angepasst.

In **Absatz 3 Nummer 6** wird die bisherige Verweisung redaktionell auf die inhaltlich im Wesentlichen entsprechenden Regelungen in Absatz 1 der Vorbemerkung 1.1 und Absatz 2 Satz 1 der Vorbemerkung 3.1 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz angepasst.

Die Änderung in **Absatz 3 Nummer 8** dient der redaktionellen Anpassung der bisherigen Verweisung auf die entsprechende Regelung in § 4 Abs. 3 JVKostG.

Zu Nummer 3.2 des Gebührenverzeichnisses

In der Anmerkung zu Nummer 3.2 des Gebührenverzeichnisses ist die bisherige Verweisung redaktionell an die entsprechenden Regelungen in den Nummern 31002 und 31003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz anzupassen.

Zu Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses

Die Änderung in der Anmerkung zu Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses dient der redaktionellen Anpassung der bisherigen Verweisung auf die entsprechende Regelung in § 20 JVKostG.

Zu Nummer 7.1 des Gebührenverzeichnisses

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Vorschrift an den aktuellen Stand der Bundesnotarordnung.

Zu Nummer 7.2 des Gebührenverzeichnisses

Zu Nummer 7.2.1 des Gebührenverzeichnisses (Nebenbeschäftigung der Notarinnen und Notare)

Nummer 7.2.1 des Gebührenverzeichnisses beinhaltet unverändert den bisher in Nummer 7.2 des Verzeichnisses enthaltenen Gebührentatbestand für die Entscheidung über eine Genehmigung nach § 8 Abs. 3 BNotO (Nebenbeschäftigungen der Notarinnen und Notare). Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Zu Nummer 7.2.2 des Gebührenverzeichnisses (Verlegung des Amtssitzes)

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BNotO wird den Notarinnen und Notaren bei ihrer Bestellung ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen, an dem sie ihre Geschäftsstelle zu halten haben. Er darf unter Beachtung der Belange einer geordneten Rechtspflege nach Anhörung der Notarkammer auf Antrag oder mit Zustimmung der Notarin oder des Notars verlegt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 3 BNotO). Amtssitzverlegungen finden selten statt. Die vorgesehene Rahmengebühr bietet mit ihrem Betragsrahmen eine ausreichende Grundlage, um dem Verwaltungsaufwand des Einzelfalls individuell Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 7.2.3 des Gebührenverzeichnisses (Unterhaltung mehrerer Geschäftsstellen und Abhaltung auswärtiger Sprechtage)

Nach § 10 Abs. 4 BNotO sind Notarinnen und Notare ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht befugt, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten. Das Gleiche gilt für die Abhaltung auswärtiger Sprechtage. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie befristet werden. Vor der Erteilung oder der Aufhebung der Genehmigung ist die Notarkammer zu hören.

Von dem Verbot, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten und auswärtige Sprechtage abzuhalten, können nur außergewöhnliche Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Notarielle Leistungen müssen nicht an jedem beliebigen Ort zur Verfügung stehen. Vielmehr liegt es in der Organisationsgewalt der Landesjustizverwaltung, im Einzelfall zu prüfen, ob an einem bestimmten Ort notarielle Leistungen angeboten werden sollen oder nicht (Schippel/Bracker - Püls, Kommentar zur BNotO, 9. Auflage 2011, § 10 Rdn. 19, m. w. N.). Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Verfügung über die Angelegenheiten der Notarinnen und der Notare (AVNot; AV d. MJAE vom 21. August 2006, SchlHA S. 307; geändert durch AV d. MJGI 18. März 2011, SchlHA S. 136) darf die Genehmigung nur bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses der Rechtspflege erteilt werden.

Da angesichts heutiger Verkehrsverhältnisse die flächendeckende Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Dienstleistungen in der Regel sichergestellt ist, werden für die - seltenen - Anträge auf Genehmigung einer weiteren Geschäftsstelle oder eines Sprechtages in erster Linie wirtschaftliche Erwägungen maßgebend sein, was bei der Festsetzung der Gebühr entsprechend zu berücksichtigen sein wird. Die vorgesehene Rahmengebühr trägt dem Ausnahmecharakter der Amtshandlung Rechnung und bietet mit ihrem Betragsrahmen eine ausreichende Grundlage, um dem Verwaltungsaufwand des Einzelfalls individuell gerecht zu werden.

Die Auferlegung der Pflicht zur Unterhaltung von mehreren Geschäftsstellen oder Abhaltung auswärtiger Sprechtage bleibt weiterhin gebührenfrei.

Zu Nummer 7.2.4 des Gebührenverzeichnisses (Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks)

Nach § 11 Abs. 1 BNotO ist der Amtsbezirk der Notarinnen und Notare der Oberlandesgerichtsbezirk, in dem sie ihren Amtssitz haben. Urkundstätigkeiten außerhalb des Amtsbezirks dürfen sie nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt hat (§ 11 Abs. 2 BNotO).

Ein Bedürfnis, Urkundstätigkeiten außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks zuzulassen, wird nur sehr selten vorliegen. Demgemäß bestimmt § 23 Abs. 3 Satz 1 AVNot, dass die Genehmigung nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Beteiligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts, in deren oder dessen Bezirk die Urkundstätigkeit vorgenommen werden soll, zu erteilen ist. Die Wünsche und Interessen der Notarin oder des Notars und der Beteiligten sind für die Genehmigung nicht maßgebend, sondern allein in der Sache selbst liegende zwingende Gründe (Schippel/Bracker - Püls, Kommentar zur BNotO, 9. Auflage 2011, § 11 Rdn. 3, m. w. N.). Die vorgesehene Rahmengebühr trägt dem Ausnahmecharakter der Amtshandlung Rechnung und bietet mit ihrem Betragsrahmen eine ausreichende Grundlage, um dem Verwaltungsaufwand des Einzelfalls individuell gerecht zu werden.

Zu Nummer 7.4 des Gebührenverzeichnisses

Zu Nummer 7.4.1 des Gebührenverzeichnisses (Bestellung zur Notarin oder zum Notar)

Die Besetzung von Notarstellen ist für die Landesjustizverwaltung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Nach § 4 BNotO dürfen nur so viele Notarstellen besetzt werden, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Die hieraus folgende Beschränkung des Zugangs zum Notarberuf als einem öffentlichen Amt erfordert ein besonderes Auswahlverfahren, um den in Artikel 33 Abs. 2 GG geschützten Zugang nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu gewährleisten. Nach § 6b BNotO sind die Bewerberinnen und Bewerber durch Ausschreibung zu ermitteln. Sodann ist zu prüfen, ob die in § 6 Abs. 1 und 2 BNotO normierten Bestellungs voraussetzungen gegeben sind. Bewerben sich auf eine Stelle mehrere geeignete Personen, so richtet sich die Auswahl nach dem Grad der Eignung, wobei regelmäßig die nach dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung und der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung zu bemessende fachliche Eignung den Ausschlag gibt (§ 6 Abs. 3 BNotO).

Über die Bestellung von Notarinnen und Notaren entscheidet die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts. Vor der Bestellung prüft die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts den Antrag auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar und die eingereichten Unterlagen, holt eine Stellungnahme des Generalstaatsanwalts ein und zieht die Personalakten der Rechtsanwaltskammer sowie die sonstigen für die Entscheidung bedeutsamen Vorgänge bei. Ggf. sind eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einzuholen und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis zu verlangen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts nimmt zu der persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerberin und des Bewerbers Stellung, insbesondere zu ihrer Rangstelle unter mehreren geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern sowie zu etwaigen weiteren, für die Entscheidung maßgeblichen Umständen. Sodann berichtet sie oder er der Präsidentin des Oberlandesgerichts und leitet die Unterlagen der Notarkammer zur gutachterlichen Stellungnahme zu (§ 9 Abs. 1 und 2 AVNot).

Die Bestellung von Notarinnen und Notaren dient zwar der Gewährleistung vorsorgender Rechtspflege und liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Für diejenigen Personen, die das Notaramt anstreben, ist das Verfahren aber von mindestens gleich großer persönlicher, beruflicher und wirtschaftlicher Bedeutung. Sie erhoffen sich zumeist nicht nur die Vorteile des Amtes selbst, sondern auch positive Rückwirkungen auf den Anwaltsberuf. Es ist deshalb gerechtfertigt, von ihnen eine Verwaltungsgebühr zur Deckung der durch die Bearbeitung des Antrags entstehenden Kosten zu erheben, wobei auch für ablehnende Bescheide wegen des höheren Prüfungs- und Begründungsaufwands keine geringere Gebühr als für die Stattgabe entstehen soll.

Zu Nummer 7.4.2 des Gebührenverzeichnisses (Rücknahme des Antrags auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar)

Für die Antragsrücknahme ist die Hälfte der für die Entscheidung über den Antrag auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar vorgesehenen Gebühr vorgesehen. Die im Vergleich zur Entscheidung über den Antrag geringere Gebühr honoriert die Antragsrücknahme, weil der Justizverwaltung dadurch weiterer Verwaltungsaufwand erspart bleibt und Bewerberinnen und Bewerber zur Rücknahme aussichtsloser Anträge motiviert werden. Die Höhe der Gebühr ist gerechtfertigt, weil ein Verwaltungs-

aufwand für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags zum Zeitpunkt der Antragsrücknahme bereits entstanden ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausschließung des Vorverfahrens in Verfahren nach anwaltlichem und notariellem Berufsrecht)

Zu § 1 (Verfahren nach anwaltlichem Berufsrecht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den aktuellen Stand der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu § 2 (Verfahren nach notariellem Berufsrecht)

Zu Absatz 1

Nach § 2 des Gesetzes zur Ausschließung des Vorverfahrens in Verfahren nach anwaltlichem und notariellem Berufsrecht findet vor Erhebung der Klage gegen Verwaltungsakte der Aufsichtsbehörden nach § 92 der Bundesnotarordnung in Angelegenheiten des notariellen Berufsrechts ein Widerspruchsverfahren (§ 68 VwGO) nicht statt. Mit der im Gesetz gewählten Formulierung „Aufsichtsbehörden nach § 92 der Bundesnotarordnung“ sollten die in Notarangelegenheiten nach der Bundesnotarordnung tätigen Justizbehörden abschließend genannt werden, ohne sie im Einzelnen aufzählen zu müssen. Nicht beabsichtigt war jedoch, den Anwendungsbereich auf die Fälle zu beschränken, in denen die Behörden im Rahmen der Notaraufsicht tätig werden. So erfolgt beispielsweise die Bestellung von Notarinnen und Notaren durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts nicht im Rahmen der Dienstaufsicht. Gleichwohl soll der ablehnende Bescheid, mit dem die Präsidentin einer Bewerberin oder einem Bewerber die zugunsten einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers getroffene Auswahlentscheidung mitteilt, vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst werden. Die neue Formulierung schafft Sicherheit für die Rechtsanwender.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an den aktuellen Stand des Bundesdisziplinalgesetzes.

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes)

Nach § 4 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes untersteht das Rechtsanwaltsversorgungswerk der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa. Die neue Formulierung in **§ 4 Satz 1** macht eine Anpassung der Vorschrift an künftige Änderungen der Ressortbezeichnung des für Justiz zuständigen Ministeriums entbehrlich und ist lediglich redaktioneller Art. **Satz 2** der Vorschrift regelt die Versicherungsaufsicht durch das für die Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium und schafft hierdurch Rechtsklarheit. Die Regelung entspricht der schleswig-holsteinischen Praxis, wonach bereits seit Gründung des Rechtsanwaltsversorgungswerkes bestimmte aufsichtsrechtliche Genehmigungen regelmäßig nur im Benehmen mit dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium erteilt werden. Weiterhin folgt die Regelung dem Beispiel des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG), wo bereits in § 15 Satz 2 ausdrücklich geregelt ist, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie die Versicherungsaufsicht ausübt.

Zu Artikel 4 (Gesetz über die Gebührenfreiheit sowie die Stundung und den Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten)

Zu § 1 (Gebührenfreiheit)

Die Absätze 1 bis 3 beinhalten - bis auf redaktionelle Anpassungen - unverändert die Regelungen des § 1 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten.

Die Einführung der Regelung in Absatz 4 gewährleistet langfristig gesehen Rechtsklarheit für den Bereich der Gerichtsbarkeiten im Hinblick auf die grundsätzliche Anwendbarkeit anderer landesrechtlicher Vorschriften, die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren. Die Erforderlichkeit einer Aufzählung sonstiger nach anderen Landesgesetzen bestehenden Gebührenbefreiungsvorschriften, wie im bisherigen § 4 enthalten, fällt mit der Einführung des neuen Absatzes 4 in § 1 fort. Darüber hinaus werden vielfache Gesetzänderungen, die bei der Beibehaltung der bislang in § 4 enthaltenen Aufzählung der bestehenden landesrechtlichen Gebührenbefreiungsvorschriften erforderlich wären, durch die Einführung des neuen Absatzes 4 in § 1 vermieden.

Die in § 4 enthaltene abschließende Aufzählung hatte seinerzeit den Zweck, eine Übersicht über die zum damaligen Zeitpunkt bestehenden landesrechtlichen Gebührenbefreiungsvorschriften zu geben und der gerichtlichen Praxis somit eine Arbeitserleichterung zu bieten. Die Aufzählung in § 4 ist jedoch nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr aktuell und wäre unter anderem um § 16 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 49 Abs. 4 des Schulgesetzes zu ergänzen. Die Beibehaltung der in § 4 enthaltenen Aufzählung der landesrechtlichen Gebührenbefreiungsvorschriften würde jedoch bedeuten, bei jeder neu hinzukommenden bzw. wegfallenden landesrechtlichen Gebührenbefreiungsvorschrift zugleich auf eine Änderung des Gesetzes über die Gebührenfreiheit sowie die Stundung und den Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten hinzuwirken, um einen aktuellen Stand des Gesetzes zu gewährleisten und Unklarheiten bei dessen Anwendung zu vermeiden. In der Vergangenheit hat die unvollständige Aufzählung bereits zu Schwierigkeiten in der praktischen Rechtsanwendung geführt.

Zu § 2 (Stundung und Erlass von Kosten)

Die Vorschrift beinhaltet die Regelungen des § 2 des Gesetzes über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten. Die in Absatz 1 vorgenommenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des Gesetzes über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten vom 23. Dezember 1969.